



CAJ/42/4 Add.

ORIGINAL: englisch

DATUM: 25. September 2000

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Zweiundvierzigste Tagung
Genf, 23. und 24. Oktober 2000

ERGÄNZUNG ZU DOKUMENT CAJ/42/4

NEUE ALLGEMEINE EINFÜHRUNG ZUR PRÜFUNG DER UNTERSCHIEDBARKEIT,
DER HOMOGENITÄT UND DER BESTÄNDIGKEIT NEUER PFLANZENSORTEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Bei der Ausarbeitung der Revision der Allgemeinen Einführung im Hinblick auf deren Prüfung legte das Verbandsbüro dem Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend "der Ausschuß") zwei Dokumente vor. Dokument TC/36/9 ist der jüngste Entwurf der Allgemeinen Einführung, Dokument CAJ/42/4 faßt die Hauptpunkte zusammen, über die im Technischen Ausschuß und in den Technischen Arbeitsgruppen noch immer beraten wird.
2. Die Allgemeine Einführung befaßt sich hauptsächlich mit den technischen Verfahren für die Umsetzung des UPOV-Übereinkommens, und viele der in Dokument CAJ/42/4 umrissenen Fragen, die noch immer erörtert werden, sind technischer Natur, doch sind einzelne Aspekte möglicherweise für den Ausschuß von besonderem Interesse.
3. Der Ausschuß wird insbesondere ersucht:

<p>zu prüfen und mitzuteilen,</p>	<p><i>ob der Begriff des Merkmals als “unterstützender Beweis” im Widerspruch zu Artikel 1 Nummer vi des UPOV-Übereinkommens steht, der vorschreibt, daß eine Sorte <u>zumindest</u> durch die Ausprägung <u>eines</u> der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann.</i></p> <p><i>(CAJ/42/4, Abschnitt 2 (d))</i></p>
<p>Anmerkung:</p>	<p><i>Die Allgemeine Einführung wird die mögliche künftige Entwicklung der nichtmorphologischen/nichtphysiologischen Merkmale (z. B. molekulare Merkmale) nicht ausschließen, falls zufriedenstellende technische Verfahren nach den Bedingungen des UPOV-Übereinkommens entwickelt werden können.</i></p> <p><i>(CAJ/42/4, Abschnitt 2 (a))</i></p>
	<p><i>Die Allgemeine Einführung wird die mögliche künftige Entwicklung des “Multivarianz”-Verfahrens nicht ausschließen, falls zufriedenstellende technische Verfahren entwickelt werden können und das Vorgehen nach den Bedingungen des UPOV-Übereinkommens geprüft wird.</i></p> <p><i>(CAJ/42/4, Abschnitt 2 (b))</i></p>
	<p><i>Die Allgemeine Einführung wird anhand eines mit ihr verbundenen TGP-Dokuments die Aufstellung von Richtlinien für die Verwendung der Elternformel zur Unterscheidbarkeit bei Hybridsorten erleichtern.</i></p> <p><i>(CAJ/42/4, Abschnitt 2 (c))</i></p>
	<p><i>Die Allgemeine Einführung wird die Selektion neuer Sorten innerhalb bestehender Sorten nicht grundsätzlich ausschließen. Sie wird jedoch klarstellen, daß die Unterscheidbarkeit zweier Sorten nur durch die Verwendung eines Merkmals begründet werden kann, das bei beiden Sorten hinreichend homogen ist. In der Praxis wird dies bedeuten, daß die Selektion und der Schutz einer aus einer bestehenden Sorte selektionierten neuen Sorte äußerst schwierig sein werden.</i></p> <p><i>Außerdem legt sie großes Gewicht auf die Festsetzung ausreichend hoher Homogenitätsniveaus bei den ersten Sorten einer neuen Art oder eines neuen Typs, um zu gewährleisten, daß der künftige Züchtungsprozeß nicht behindert wird. Die Allgemeine Einführung wird Beratung in Form eines mit ihr verbundenen TPG-Dokuments erteilen.</i></p> <p><i>(CAJ/42/4, Abschnitt 2 (e))</i></p>